

ANHANG II der DeI VO zur SFDR
Stand: April 2024

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

rezooM RISING MARKETS

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Axxion S.A.: 529900JZ07V7SDGUSX93

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **Ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen.

Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Fondsvermögen im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie Zielfonds angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten. In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Der Fonds trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion als Grundlage.

Bei dieser Definition von ESG-konformen Investitionen wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen unterschieden.

Für direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz.

Dabei werden beispielsweise direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, Rüstungsgüter und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen.

In diesem Zusammenhang kann der Fonds entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerten.

I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Der Fonds kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral (> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Fonds kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand einer Skala von CCC bis AAA werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemittenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Rahmen der ESG-Strategie soll außerdem in Unternehmen investiert werden, die im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung / SFDR) wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen.

Zu Umweltzielen zählt vor allem der Klima- und Umweltschutz. Einen positiven Beitrag zu den Umweltzielen leisten wirtschaftliche Tätigkeiten zum Beispiel in den Bereichen alternative Energie, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Verschmutzungsprävention und nachhaltige Landwirtschaft.

Zu sozialen Zielen zählen unter anderem die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen sowie die Verringerung sozialer Ungleichheiten. Einen positiven Beitrag zu den sozialen Zielen leisten wirtschaftliche Tätigkeiten beispielsweise in den Bereichen Behandlung von Krankheiten, Sanitärversorgung, Ernährung, bezahlbarer Wohnraum, Bildung, Finanzierung kleiner und mittelständiger Unternehmen und Telekommunikationsinfrastruktur in Entwicklungsländern.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen keine dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (do not significantly harm / DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) anwenden, indem die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden.



Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den nachhaltigen Investitionen wird im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 sichergestellt, dass die Positionen neben einem positivem Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel auch keinem anderen Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden (Do-Not-Significantly-Harm („DNSH“)) und, dass die Zielunternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dazu wird zum einen sichergestellt, dass die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden und dass nachhaltige Investitionen nicht in Unternehmen erfolgen, die schwerwiegende ESG-Kontroversen vorweisen oder gegen die UNGC Prinzipien verstoßen. Zum anderen werden für den DNSH-Prozess die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden PAIs genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zur Sicherstellung, dass die getätigten nachhaltigen Investitionen keinem Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden, werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden die PAIs des Annex I Tabelle 1 der DeVO 2022/1288 genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. In diesem Rahmen werden die nachhaltigen Investitionen monatlich gescreent und qualitativ bewertet. Dabei wird u.a. besonderen Wert darauf gelegt, keine Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die einen hohen Carbon Footprint bzw. eine hohe GHG Intensität besitzen, die biodiverse Gebiete negativ beeinflussen, die gegen die UNGC bzw. OECD Prinzipien verstoßen und die Umsätze im Zusammenhang mit kontroversen Waffen erzielen. Außerdem wird darauf geachtet, dass sich die PAIs im Verhältnis zu den Vorperioden nicht wesentlich verschlechtern. Bei Auffälligkeiten werden weitere Analysen durchgeführt und bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es werden Investitionen ausgeschlossen, die gegen mindestens eines der zehn Prinzipien der Global Compact Compliance der Vereinten Nationen schwerwiegend verstoßen. Diese zehn Prinzipien bestehen aus.

Unternehmen sollen...

1. ...den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. ...sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. ...die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. ...für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. ...für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. ...die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. ...im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. ...Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. ...die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. ...gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja.

☒ Nein.

Die Anlagestrategie des Fonds sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ werden PAIs jedoch genutzt, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Fonds auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Verkaufsprospekt (inkl. Verwaltungsreglement) sowie im fondsspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Darüber hinaus soll ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen erreicht werden, die einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitszielen erzielen.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds investiert mindestens 51% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der folgenden Definition ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.

Hierbei wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen unterschieden.

Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

- **Für alle Direkt- sowie indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Der Fonds wird nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Gewinnung und dem Vertrieb von Kohle und Uran generieren.
- Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Verstromung von Kohle generieren.
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung oder der Vertrieb von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Die Herstellung oder der Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen werden komplett ausgeschlossen.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke generieren.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes generieren, indem sie Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen und/oder Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden
- Des Weiteren werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, welche schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen.

- **Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Der Fonds wird nicht in Wertpapiere von Staatsemittenten investieren,

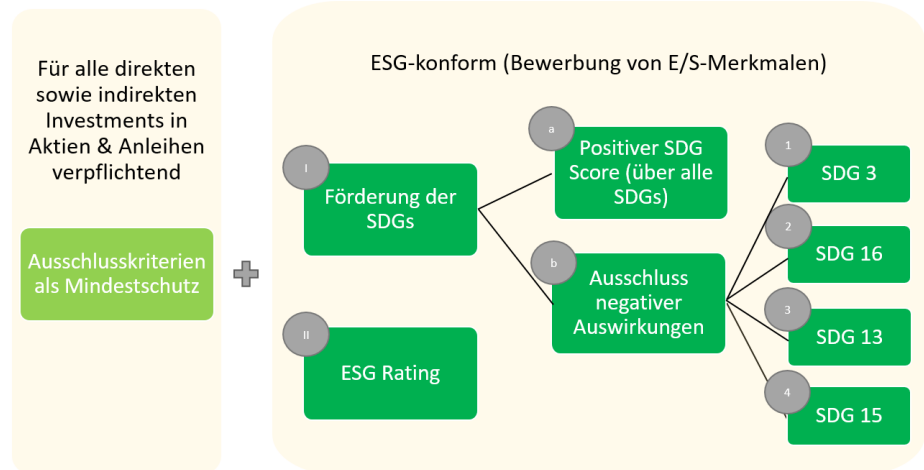
- die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

- **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Der Fonds wird nur in Zielfonds investieren, die als Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Der Fonds kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

1.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.
- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

2.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffen
 aufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen).
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

3.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

4.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

- ESG Rating eines namhaften Anbieters von $\geq A$

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien (mind. eine der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating eines namhaften Ratinganbieters von mindestens „A“ vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Nachhaltige Investitionen

Im Rahmen seiner ESG Strategie strebt der Fonds auch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in Höhe von 5% des Netto-Fondsvermögens an. Dabei wird der Anteil des

Gesamtumsatzes aus Produkten und Dienstleistungen der Zielunternehmen gemessen, welche positiv zu mindestens einem der ökologischen oder sozialen Ziele beitragen

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

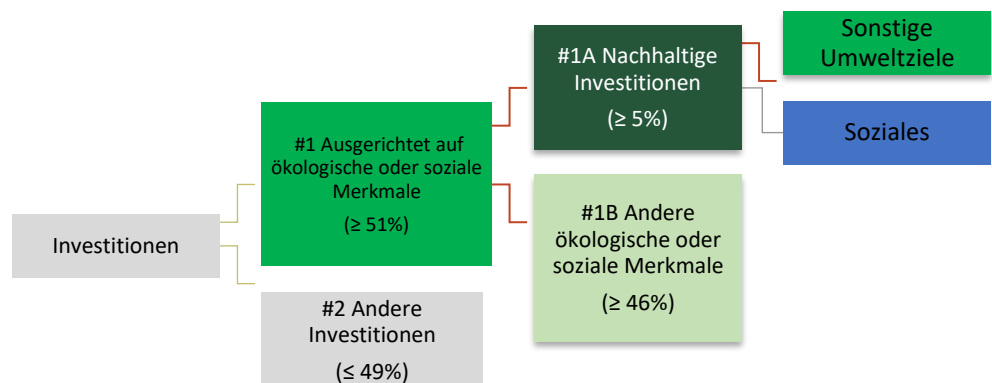
Im Hinblick auf den UN Global Compact werden Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 51% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der genannten Definition ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien des Mindestschutzes für 100% der Investitionen des Fonds verbindlich. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen soll mindestens 5 Prozent des Nettofondsvermögens betragen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten, die zur Absicherung dienen oder denen ein Index/ Basket zugrunde liegt, findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Sofern der Fonds die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für den Fonds ausgeschlossen werden, findet dies im fondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verfolgt keine Taxonomie-Strategie, daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen; somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie investiert¹?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

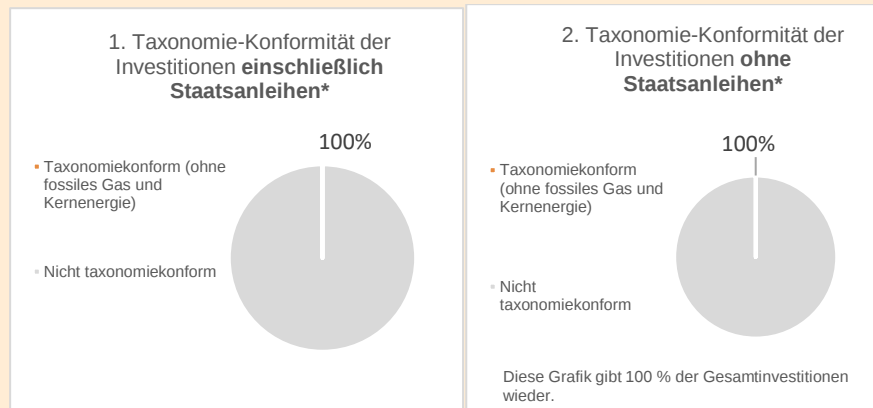
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu ökologischen als auch sozialen Zielen gewertet. Unter Umweltzielen werden z.B. die Themen alternative Energien, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasser- und Landwirtschaft und Verschmutzungs-prävention gefasst.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 5 %. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 1%.

Genaue Angaben zum tatsächlich erreichten Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen werden im Jahresbericht veröffentlicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 5 %. Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt dabei 1%.

Genaue Angaben zum tatsächlich erreichten Anteil nachhaltiger Investitionen werden im Jahresbericht veröffentlicht.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle Direktinvestments des Fonds gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben sowie flüssige Mittel und Derivate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale. Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**



<https://www.axxion.lu/de/fonds>

